

ihr nur mündlicher Vortrag erschwerte den Teilnehmern die Verarbeitung und verkürzte die ohnehin knappe Zeit der Diskussion. Ohne die auch technischen Schwierigkeiten zu übersehen, wäre es sehr zu begrüßen, wenn bei künftigen Beratungen die Informationen über die rechtliche Situation in den einzelnen Ländern den Teilnehmern möglichst schriftlich und vor Tagungsbeginn zugänglich gemacht werden könnten.

Der zweite Teil der Beratungen war der Aussprache über theoretische und praktische Probleme des Themas gewidmet. Von der DDR-Delegation sprachen in der Diskussion Prof. Buchholz über "Theoretische und soziologische Probleme der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug", Dr. Dähn über „Die Anwendung der Bürgschaft als Maßnahme zur verstärkten Wirkung und Sicherung der bedingten Verurteilung“ und Dr. Schmidt über „Die Aufgaben des Gerichts bei der Realisierung der bedingten Verurteilung“.

Im Hinblick auf die gedrängte Zeit ergaben sich jedoch — von einigen Bezugnahmen abgesehen — im Plenum kaum Gelegenheiten zur Führung eines Meinungsstreits, obwohl sich in Einzelfragen unterschiedliche Betrachtungsweisen andeuteten, z. B. zur Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug, zur Rolle der Auflagen, zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sowie zur Bedeutung psychologischer und soziologischer Fragestellungen und Forschungen. Die beabsichtigte Herausgabe eines Protokollbandes wird den Fachinteressierten Gelegenheit geben, den internationalen Stand der theoretischen und praktischen Erkenntnisse hinsichtlich der aufgeworfenen Probleme weiter zu verfolgen und die internationale Diskussion fortzusetzen.

Da uns zur Zeit kaum schriftliches Material des Symposiums vorliegt, muß ein vollständiger Überblick bis zum Erscheinen des Protokollbandes zurückgestellt werden. Die folgenden Bemerkungen können deshalb nicht mehr sein als eine notwendig unvollkommene Problemskizze.

Die bereits erwähnten rechtlichen und tatsächlichen Abweichungen bzw. Besonderheiten der Strafen ohne Freiheitsentzug in den einzelnen Ländern zeigen sich einmal darin, daß gleich- oder ähnlichlautende Rechtsinstitute, wie z. B. die bedingte Verurteilung, durchaus unterschiedlichen Charakter tragen. Ist die bedingte Verurteilung nach geltendem Recht der DDR (§ 1 StEG) und erst recht nach den Vorschlägen de lege ferenda (dort als Verurteilung auf Bewährung gekennzeichnet) eine Strafart sui generis, so erscheint die bedingte Verurteilung nach sowjetischem Recht (Art. 44 des StGB der RSFSR) und nach dem Recht anderer sozialistischer Staaten (der VR Bulgarien, der SRR, der Ungarischen Volksrepublik, der SFRJ, der CSSR und der VR Polen) als Form der Befreiung von der Strafe. Dazu gehören nach dem sowjetischen Recht auch die Übergabe an die Kameradschaftsgerichte (Art. 51), die Bürgschaftsübernahme (Art. 52) und die vorfristige Befreiung von der Freiheitsstrafe (etwa mit der Regelung unseres § 346 StPO vergleichbar) bzw. die Umwandlung der Strafe in eine mildere Strafart (Art. 53).

Zum anderen kennen verschiedene sozialistische Rechtssysteme Arten von Strafen ohne Freiheitsentzug, die kein begriffliches Pendant bei uns haben, nach ihrer praktischen Wirkung oder Funktion aber durchaus bestimmten Formen unseres Strafsystems entsprechen. Als Beispiel dafür kann man die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug anführen (z. B. nach Art. 27 StGB der RSFSR), die als Strafart im Kapitel über die Strafen etabliert und mit differenziertem Lohnabzug sowie Elementen der uns geläufigen Arbeitsplatzbindung ausgestaltet ist.

Für rechtsvergleichende Untersuchungen ist es deshalb notwendig, sich vor formalen und schematischen Gegenüberstellungen zu hüten, die im Ergebnis nur zu Mißdeutungen oder Entstellungen unterschiedlicher sozialistischer

119 Rechtssysteme führen würden. Die Unfruchtbarkeit, ja Schädlichkeit rein bür-